**[Checkliste Gebührenordnung für kommunale Archive](http://www.landeshauptarchiv-brandenburg.de/index.php/landesfachstelle/archivberatung/125-landesfachstelle/archivberatung/archivrecht/267-checkliste-gebuehrenordnung-fuer-kommunale-archive)**

* 

**Checkliste für Gebührenordnung**

1. Rechtsgrundlagen
* Gebührensatzung der Stadt/Gemeinde/Amt vom
* §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBI. I S. 231)

1. Inhaltsübersicht

§ 1            Gegenstand der Gebührenordnung
§ 2            Gebührenbemessung
§ 3            Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung
§ 4            Gebührenpflichtige
§ 5            Entstehen, Fälligkeit, Erhebung der Gebühren
§ 6            Inkrafttreten

**§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung**

(1) Für eine Leistung des Gemeinde/Amts/Stadtarchivs \* wird nach Maßgabe dieser Ordnung eine Gebühr erhoben.

(2) Zu den Leistungen im Sinne dieser Ordnung zählen:
- Einsichtsnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche
- Reproduktionsarbeiten
- Einräumung von Nutzungsrechten
- Besondere Leistungen

**§ 2 Gebührenbemessung**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Ordnung ist. (s. Anlage Gebührenverzeichnis)

**§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

(1) Eine Gebühr nach § 2 dieser Ordnung wird nicht erhoben, wenn

**§ 4 Gebührenpflichtige**

(1) Wer zu einer Leistung selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder unmittelbar begünstigt ist, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach §§ 2 und 3 dieser Ordnung verpflichtet.

(2) Von mehreren an einer Leistung Beteiligter ist derjenige entgeltpflichtig, der die Leistung beantragt hat bzw. derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt. Bei mehreren Antragstellern oder unmittelbar Begünstigten haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr**

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung und werden mit Ende der Benutzung fällig.

(2) Die Gebühren sind nach entsprechender Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des \* Archivs einzuzahlen oder auf das Konto. zu überweisen.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

..., den

Unterschriften

\* Hier bitte den Namen der Archiveinrichtung eintragen.